

	e.V.	
4	Mons, Michaela Schule für alle e.V.	Koch, Beate Betreute Schulen e.V.
5	Knott, Janina Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg /Ortsverband Hennef	Melzner-Cantoni, Rosi Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg /Ortsverband Hennef
6	Birkenstock, Anna Katharina Dt. Kinderschutzbund OV Hennef e.V.	Janßen- Struthoff, Brunhilde Dt. Kinderschutzbund OV Hennef e.V.

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Wahlausschuss**

Gemäß § 2 KWahlG NW ist ein Wahlausschuss als Wahlorgan zu bilden. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist in § 2 Abs. 3 KWahlG geregelt. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist abschließend geregelt. Die Bestellung beratender Mitglieder ist somit nicht möglich.

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname persönliche/r Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD		
6. SPD		
7. SPD		
8. Bündnis 90/Die Grünen		
9. Bündnis 90/Die Grünen		
10. LOS: Die Unabhängigen/FDP		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Vergabeausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		Ratsmitglied
2. CDU		Ratsmitglied
3. CDU		Ratsmitglied
4. CDU		Ratsmitglied
5. SPD		Ratsmitglied
6. SPD		Ratsmitglied
7. Bündnis 90/Die Grünen		Ratsmitglied
8. Die Unabhängigen		Ratsmitglied
9. FDP		Ratsmitglied
b) Sachkundige Bürger/innen		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
c) Beratende Mitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. Die Linke		

4. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

Die Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze erfolgt gem. § 58 Abs. 5 GO:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 GO findet das Verfahren auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung.

Das Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze ist nicht anwendbar auf den Hauptausschuss, denn hier führt der Bürgermeister kraft Gesetz den Vorsitz. Ebenfalls ausgenommen vom Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze ist gem. § 4 Abs. 5 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss. Hier wird der/die Vorsitzende/stellv. Vorsitzende aus den dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern gewählt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz der Wahlleiter. Für die übrigen Ausschüsse beschließt der Stadtrat die Verteilung der Ausschussvorsitze in der nachstehenden Form:

Ausschuss	Vorsitzende/r
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	Bürgermeister kraft Gesetzes
Bauausschuss	
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen*	
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz*	
*Alternativvorschlag: Ausschuss für Stadtplanung, Dorfgestaltung und Wohnen	
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Ausschuss für Mobilität	
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	
Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften	
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	
Wahlprüfungsausschuss	
Rechnungsprüfungsausschuss	
Ausschuss für Personal und Gleichstellung	
Jugendhilfeausschuss	Wahl eines RM aus der Mitte des Ausschusses
Wahlausschuss	Wahlleiter kraft Gesetzes
Vergabeausschuss	

Der Stadtrat beschließt des Weiteren die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze in der nachstehenden Form:

Ausschuss	stellv. Vorsitzende/r
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	Wird aus der Mitte des Hauptausschusses gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 GO gewählt. In der letzten Wahlperiode erfolgte die Stellvertretung durch die stellvertretenden Bürgermeister/innen in entsprechender Reihenfolge.
Bauausschuss	
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen*	
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz*	
*Alternativvorschlag: Ausschuss für Stadtplanung, Dorfgestaltung und Wohnen	
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Ausschuss für Mobilität	
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	
Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften	
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	
Wahlprüfungsausschuss	
Rechnungsprüfungsausschuss	
Ausschuss für Personal und Gleichstellung	
Jugendhilfeausschuss	Wahl eines RM aus der Mitte des Ausschusses
Wahlausschuss	Stellvertreter ist der Vertreter im Amt § 2 Abs.2 KWahlG
Vergabeausschuss	

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Stimmenmehrheit ist dann erreicht, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für den betreffenden Antrag abgegeben worden sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Um ein geordnetes Ausschussbesetzungsverfahren sicherzustellen, hat der Rat zunächst darüber zu entscheiden, welche Ausschüsse er bilden will, wie viele Mitglieder die einzelnen Ausschüsse umfassen sollen und welche Aufgaben den Ausschüssen zukommen. Sind diese Fragen geklärt, wird die personelle Besetzung aller Ausschüsse (Verteilung der Sitze auf die Fraktionen, Nennung der Ausschussmitglieder, Nennung der Stellvertreter) durch einen einheitlichen Beschluss ohne Gegenstimme beschlossen (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Derartige Mitglieder wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Sachkundige Bürger können wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse in einzelne Fachausschüsse gewählt werden. Weil sie zum Rat wählbar sein müssen (§ 58 Abs. 3 GO NRW), können ausländische Einwohner (§ 7 KWahlG), die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nicht volljährig sind (Wählbarkeit § 12 KWahlG) und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Inkompatibilität nach § 13 KWahlG) nicht zu Sachkundigen Bürgern gewählt werden.

Das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse vollzieht sich nach § 50 Abs. 3 GO NW.

Bei der Ausschussbesetzung ist zu beachten, inwieweit der Rat auch Sachkundige Bürger – als vollwertige Ausschussmitglieder – mitberücksichtigen will. In diesem Fall muss stets die gesetzlich vorgeschriebene Mehrzahl der Ratsmitglieder gegenüber den Sachkundigen Bürgern im Ausschuss gewährleistet sein. Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO darf die Zahl der Sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Der Rat legt die Anzahl der zu berücksichtigenden Sachkundigen Bürger im Ausschuss fest. Zur Vereinfachung bei dem Verteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer wird zunächst die vom Rat festgelegte Anzahl der Sachkundigen Bürger im Ausschuss berücksichtigt. Danach erst werden die restlichen Sitze mit den Ratsmitgliedern gemäß der Verteilung nach Hare/Niemeyer besetzt.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen hierbei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem

Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

Dabei werden die Wahlen - wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht - durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzettel vollzogen.

Der **Bürgermeister** ist bei der Ausschussbesetzung Punkt 3. und 4. nicht stimmberechtigt, jedoch hat er bei der Ausschussbildung Punkt 1. und 2. nach § 57 Abs. 1 GO NRW Stimmrecht, weil die Bildung von Ausschüssen nicht im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 GO NRW aufgeführt ist.

Hennef (Sieg), den 29.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anl.: 7a

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

EINGEGANGEN

26. Okt. 2020

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat
der Stadt Hennef

Hennef, den 21.10.2020 / Schi
AN/2020/046

E: 25.10.20

Antrag: Bildung der Ratsausschüsse in der Wahlperiode 2020 bis 2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den Rat der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

1. Der Rat der Stadt Hennef beschließt die Bildung der nachstehend genannten Ausschüsse:
 - a. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
 - b. Bauausschuss
 - c. Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
 - d. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
 - e. Ausschuss für Dorfgestaltung und Umweltschutz
 - f. Ausschuss für Schule und Inklusion
 - g. Ausschuss für Mobilität
 - h. Ausschuss für Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Ehrenamt
 - i. Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration
 - j. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Energie
 - k. Wahlprüfungsausschuss
 - l. Personalausschuss
 - m. Rechnungsprüfungsausschuss
 - n. Wahlausschuss
 - o. Jugendhilfeausschuss
 - p. Vergabeausschuss
2. Der Rat der Stadt Hennef beschließt, dass die oben genannten Ausschüsse unter den zuvor genannten Buchstaben b. bis m. 23 Mitglieder haben werden.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat neben dem Bürgermeister 23 Mitglieder, somit gesamt 24 Mitglieder. Der Jugendhilfeausschuss verbleibt bei 15 Mitgliedern. Der

Wahlausschuss erhält 11 Mitglieder. Der Vergabeausschuss erhält 9 Mitglieder. Die Ausschussverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

3. Der Rat beschließt eine Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung entsprechend der unter Ziff. 1 des Antrags genannten Ausschüsse. Er beschließt ferner, dass sich der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung nicht mehr mit dem Thema Verkehr beschäftigen wird, welches nunmehr in den Ausschuss für Mobilität übergeht.

Begründung:

Es ist aus Sicht der antragstellenden drei Fraktionen im Rat der Stadt Hennef zwingend notwendig, dass das gesamte Thema der Mobilität einen besonderen Stellenwert in der Ausschussarbeit erhalten muss. Dabei hat sich dieser „Mobilitätsausschuss“ mit allen Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrsregelung und der Verkehrssteuerung aller Verkehrsteilnehmer zu beschäftigen.

Ohne an dieser Stelle auf einzelne Aspekte einzugehen, sollte die Zuständigkeitsregelung für diesen Ausschuss klar und umfassend sein.

Die Erweiterung des „Wirtschaftsausschusses“ um den Themenkreis der Digitalisierung ist allen drei Fraktionen wichtig. Themen wie der Breitbandausbau, smart city, smart schooling, digitale Verwaltung, Digitalisierung als Wirtschaftsfaktor und Digitalisierung im Bereich Mobilität oder Klimaschutz sollen in den nächsten Jahren wirksam und erkennbar in diesem Ausschuss behandelt werden.

Die Ergänzung des Bereiches „Ehrenamt“ im Kulturausschuss soll allen Ehrenamtlern, die nicht aus dem Sport- oder Kulturbereich kommen, eine ausschussbezogene Heimat geben. Diese Anregung aus der Bevölkerung soll hiermit umgesetzt werden.

Die neue Ausschussgröße stärkt insbesondere die kleineren Fraktionen und ist somit umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Offergeld

Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

gez.

Michael Marx

Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

gez.

Norbert Meinerzhagen

Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Ausgefertigt:

Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer
CDU-Fraktion

Wahl der 6 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihrer Stellvertreter*innen

Folgende Vorschläge liegen vor:

Name Institution	Ordentliche Vertreter*innen	Stellvertreter*innen
Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg / Ortsverband Hennef	Frau Janina Knott Raveneck 3 53773 Hennef	Frau Rosemarie Melzner-Cantoni Zum Herrengarten 10 53773 Hennef
Caritasverband Rhein-Sieg / CJG (St. Ansgar)	Herr Harald Klippel Griendkskaule 28 53773 Hennef	Herr Heinz-Georg Diehl Feldgartenstr. 13 53773 Hennef
Dt. Kinderschutzbund OV Hennef e.V.	Frau Karina Birkenstock Abtgartenstr. 21a 53773 Hennef	Frau Brunhilde Janßen-Stuthoff Landingersberg 22 53773 Hennef
Schule für alle e.V.	Frau Michaela Mons Unter Birken 12 53773 Hennef	Frau Gabriele Rake Zum Katharinentor 25 53773 Hennef
StadtSportVerband Hennef e.V.	Herr Klaus Metzner Buchenbitze 9a 53773 Hennef	Herr Hans Josef Noppeney Siebengebirgsweg 26 53773 Hennef
Betreute Schulen e.V.	Frau Beate Koch Am Hanfbach 3 53773 Hennef	--
Kinder- und Jugendstiftung e.V.	Herr Dr. Wilhelm Thiele Deichstraße 16 53773 Hennef	Frau Andrea Hoppen-Weiss Bahnhofstraße 33 53773 Hennef

1. Ziel ist es, eine möglichst große Trägervielfalt für die stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss zu erzielen. Zunächst wurden 5 Kategorien gebildet, welche die zentralen Themengebiete im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bilden. Jeder Träger wurde dem Themengebiet zugeordnet, in dem er nach aktuellem Kenntnisstand überwiegend im Stadtgebiet tätig ist. Ziel ist es aus jeder gebildeten Kategorie mindestens eine*n Vertreter*in im Jugendhilfeausschuss zu haben.

Folgende Kategorien/Zuordnungen wurden gebildet:

Kinder- und Jugendförderung	Schulen	Kita	Freizeit	Ambulante Hilfen
Kinder- und Jugendstiftung e.V.	Schule für alle e.V.	Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg / Ortsverband Hennef	StadtSportVerband Hennef e.V.	Caritasverband Rhein-Sieg / CJG (St. Ansgar)
Dt. Kinderschutzbund OV Hennef e.V.	Betreute Schulen e.V. (AWO)	---	---	----

- Es soll gem. § 4 Abs. 2 AG-KJHG ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden. Insgesamt wurden fünf Männer und acht Frauen von den freien Trägern vorgeschlagen. Um ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu erzielen, gelten aus diesem Grund die Vertreter der freien Träger Caritasverband Rhein-Sieg/CJG St. Ansgar, StadtSportVerband Hennef e.V. und der Kinder- und Jugendstiftung e.V. als ordentliche Mitglieder gesetzt. Gleiches gilt für die männlichen Stellvertreter des freien Trägers Caritasverband Rhein-Sieg/CJG St. Ansgar und des StadtSportVerbands e.V. Somit sind bereits drei Plätze der ordentliche Vertreter und zwei Plätze der Stellvertretung belegt.

Aus der Kategorie der Schule und der Kita's wurde noch keine Vertretung eingesetzt. Die Arbeiterwohlfahrt leitet unter anderem die KITA-Wirbelwind und gilt daher als Vertretung dieser Kategorie. Andere Vorschläge aus dieser Kategorie liegen nicht vor. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die Arbeiterwohlfahrt die ordentliche Vertretung im Jugendhilfeausschuss und die Stellvertretung stellt.

Der Verein Schule für alle e.V. kümmert sich unter anderem auch um die Inklusion an Schulen. Aus der Kategorien Schule wird daher Schule für alle e.V. als ordentliches Mitglied vorgeschlagen. Der Verein Betreute Schulen e.V., gehört zum Dachverband der Arbeiterwohlfahrt und ist vorrangig im Bereich der OGS tätig. Da der Dachverband der Arbeiterwohlfahrt bereits in der Kategorie Kita sowohl als ordentliches als auch als Stellvertreter*in vertreten ist, wird vorgeschlagen, Betreute Schulen e.V. als Stellvertretung von Schule für alle e.V. fungieren zu lassen.

Ein ordentlicher Platz ist noch zu vergeben. Der Kinderschutzbund OV Hennef e.V. nimmt in viele Kategorien übergreifende Aufgaben im Stadtgebiet Hennef wahr. Bisher wurde dem Kinderschutzbund OV Hennef e.V. noch keine Position zugewiesen. Es wird vorgeschlagen, dass der Kinderschutzbund OV Hennef e.V. einen ordentlichen und einen stellvertretenden Sitz im Jugendhilfeausschuss erhält.

Zuletzt wäre noch die Stellvertretung für die Kinder- und Jugendstiftung Hennef e.V. zu klären. Da eine Trägervielfalt gewahrt werden soll, ist der Träger aus der gleichen Kategorie zu wählen. Aus diesem Grund wird Frau Hoppen-Weiss als Stellvertreterin vorgeschlagen.

3. Somit würde sich folgende Liste der stimmberechtigten Mitglieder:

	Ordentliche Vertreter*innen	Stellvertreter*innen
1	Klippel, Harald Caritasverband-Rhein-Sieg e.V.	Diehl, Heinz-Georg Caritasverband-Rhein-Sieg e.V. (CJG St. Ansgar)
2	Metzner, Klaus StadtSportVerband Hennef e.V.	Noppeney, Hans Josef StadtSportVerband Hennef e.V.
3	Thiele, Dr. Wilhelm Kinder- und Jugendstiftung Hennef e.V.	Hoppen-Weiss, Andrea Kinder- und Jugendstiftung Hennef e.V.
4	Mons, Michaela Schule für alle e.V.	Koch, Beate Betreute Schulen e.V.
5	Knott, Janina Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg /Ortsverband Hennef	Melzner-Cantoni, Rosi Arbeiterwohlfahrt Rhein-Sieg /Ortsverband Hennef
6	Birkenstock, Anna Katharina Dt. Kinderschutzbund OV Hennef e.V.	Janßen- Struthoff, Brunhilde Dt. Kinderschutzbund OV Hennef e.V.

Hinweis:

In fünf von sechs Positionen ist eine 1 zu 1 Vertretung des gleichen Trägers gewährleistet. Dies hat den Vorteil, dass Absprache bzgl. Abwesenheiten frühzeitig untereinander kommuniziert werden und somit ggf. eine höhere Anwesenheitsquote auf Seiten der freien Träger erzielt werden kann.

Die evangelische Kirche Hennef hatte angekündigt einen Vorschlag einzureichen. Es wurde um Rückmeldung bis zum 05.10.2020 von Seiten der Schriftführerin gebeten. Bis zum 07.10.2020 lag kein Vorschlag für ein stimmberechtigtes Mitglied vor. Aus diesem Grund findet keine Berücksichtigung statt, lediglich die gesetzlich vorgesehene beratende Position kann noch berücksichtigt werden.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2436
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.7
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter/innen des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef - AöR

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt die nachfolgenden 22 Ratsmitglieder des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef - AöR:

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
	Dahm, Mario - Bürgermeister (Vorsitzender)	Walter, Michael (Erster Beigeordneter)
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. CDU		
8. CDU		
9. CDU		
10. SPD		
11. SPD		
12. SPD		
13. SPD		
14. SPD		

15. SPD		
16. Bündnis 90 / Die Grünen		
17. Bündnis 90 / Die Grünen		
18. Bündnis 90 / Die Grünen		
19. Bündnis 90 / Die Grünen		
20. Die Unabhängigen		
21. FDP		
22. Die Linke		

Begründung

Gemäß § 5 Nr. 1 der Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR werden die 22 Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat der Stadt Hennef für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 50 Abs. 3 und 4 GO gewählt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Bürgermeister. Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2437
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.8
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Laut § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) bestellt werden.
- Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglieder	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. SPD		
8. SPD		
9. SPD		
10. SPD		
11. Bündnis 90 / Die Grünen		
12. Bündnis 90 / Die Grünen		
13. Die Unabhängige		
14. FDP		
15. Die Linke		

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus 15 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende wird aus der Mitte gewählt. Die Wahl der Vertreter/innen vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da - wie bereits ausgeführt - der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter/in von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2438
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.9
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgenden Vertreter/in und Stellvertreter/in der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zu benennen:

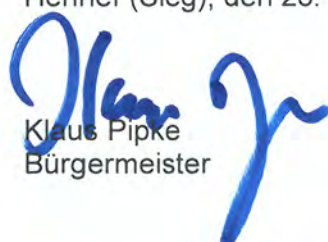
Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
1. CDU		

Begründung

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) sind Organe der Gesellschaft u.a. die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Gesellschafter der Stadtwerke ist die Stadt Hennef.

Gemäß § 13 Abs. 3 findet innerhalb von 11 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Das Geschäftsjahr ist, gem. § 4 Abs. 1, das Kalenderjahr. Für die Gesellschafterversammlung ist gem. § 13 Abs. 1 ein Vertreter der Stadt zu benennen. Die Benennung erfolgt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NW. Danach vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Gesellschafterversammlungen bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2442
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.10
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgenden Vertreter/in und Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen:

	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.		

Begründung

Die Stadt Hennef ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises Mitglied in diesem Zweckverband. Nach § 10 Abs. 2 und 3 der vorgenannten Satzung entsendet die Stadt eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2441
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.11
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt folgende/n Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in für den Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung zu bestellen:

	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.		

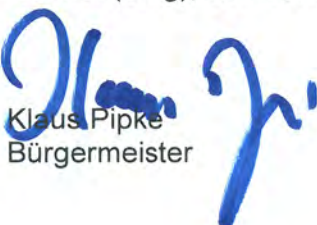
Begründung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung steht der Stadt Hennef als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2456
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.12
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg

Beschlussvorschlag

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg:

Fraktion / Bürgermeister	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. Bürgermeister		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. SPD		
7. SPD		
8. SPD		
9. Bündnis 90 / Die Grünen		
10. Bündnis 90 / Die Grünen		
11. Die Unabhängigen		
12. FDP		

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg kann die Stadt Hennef 12 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung wählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften für die Wahlzeit dieser Körperschaften gewählt. Wählbar sind die Ratsmitglieder und die Dienstkräfte der beteiligten Kommunen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 113 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW, wonach für die Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen ein einheitlicher Beschluss des Stadtrates ausreichend ist. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Dabei ist die Besonderheit des § 113 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen, wonach der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde als Vertreter bzw. Stellvertreter der Zweckverbandsversammlung zu benennen ist, sofern mehr als ein Vertreter der Gemeinde deren Interessen in einer juristischen Person vertritt.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2443
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.13
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines/einer Vertreter/in und eines/einer Stellvertreter/in für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – civitec

Beschlussvorschlag

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat der Stadt Hennef folgende Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – civitec:

	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1.		

Begründung

Gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – civitec besteht die Versammlung des vorgenannten Zweckverbandes aus je eine/m Vertreter/in der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Versammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2445
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.14
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der sieben Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes zu bestellen:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister		
2. CDU		
3. CDU		
4. SPD		
5. SPD		
6. Bündnis 90/Die Grünen		
7. Die Unabhängigen		

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes stellt die Stadt Hennef in der Mitgliederversammlung sieben Vertreter/innen, die vom Stadtrat zu bestellen sind.

Zur Anwendung kommt hierbei wiederum das Verfahren nach § 113 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NW. Empfehlenswert ist es, die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die

Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes durch einstimmigen Ratsbeschluss zu wählen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2450
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.15
Anlage Nr.: 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende/n Vertreter/in und Stellvertreter/in in die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen:

	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.		

Begründung

Nach dem Gesellschaftervertrag für die gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises stellt die Stadt Hennef in der Gesellschafterversammlung eine/n Vertreter/in.

Der/die Vertreter/in wird gemäß § 50 Abs. 2 GO NW bestimmt. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Hennef (Sieg), den 28.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2440
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.16
Anlage Nr.: 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die folgende Besetzung der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef:

Nr.	Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter/in
1.	Bürgermeister	Dahm, Mario - Bürgermeister	
2.	CDU		
3.	CDU		
4.	SPD		
5.	SPD		
6.	Bündnis 90/ Die Grünen		
7.	LOS: Die Unabhängigen/ FDP/ CDU		

Begründung

Die Besetzung des Kuratoriums entspricht der Sitzverteilung im Rat nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 sowie Abs. 2 der Satzung für die Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und sechs Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung. Die Wahl der Mitglieder vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW). Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da das Kuratorium aus mehreren Mitgliedern besteht.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2447
Datum: 13.10.2020

TOP: 4,18
Anlage Nr.: 19

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin für die Fluglärmkommission

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende/n Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Stadt Hennef (Sieg) als Mitglied in die Kommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn zu bestellen:

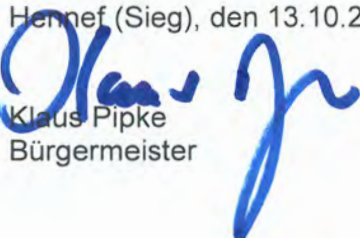
	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.		

Begründung

Nach § 32 b LuftverkehrsG wird für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzt ist, eine Kommission gebildet, die die Genehmigungsbehörde sowie die für die Flugsicherung zuständigen Stellen über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge berät. Die Kommission schlägt Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor, diese Empfehlungen sind im Grunde nicht verbindlich für die Genehmigungsbehörde.

Das LuftverkehrsG sieht vor, dass sich die Kommission aus Vertretern der von Fluglärm in der Umgebung des Flughafens betroffenen Gemeinden sowie aus Vertretern der Verbände gegen Fluglärm, der Luftfahrzeughalter, des Flugplatzunternehmens und der für Flugverkehrskontrolle zuständigen Stellen zusammensetzt. Sie sollte nach § 32 b Abs. 4 LuftVG nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

Hennef (Sieg), den 13.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2444
Datum: 13.10.2020

TOP: 4.19
Anlage Nr.: 20

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung von Vertretern und Stellvertretern für die Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden Europas

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, folgende Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen für den Rat der Gemeinden Europas zu bestellen:

Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Dahm, Mario - Bürgermeister	
2. CDU		
3. SPD		

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der deutschen Sektion des Rates der Gemeinden Europas stehen dem Rat der Stadt Hennef als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung drei Stimmen zu.

Die Stimmrechte werden durch die zu entsendenden Delegierten wahrgenommen.

Die Wahl ist gemäß § 113 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NW durchzuführen.

Empfehlenswert ist es, einen einheitlichen Wahlvorschlag durch den Stadtrat einstimmig beschließen zu lassen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2457
Datum: 14.10.2020

TOP: 4.20
Anlage Nr.: 21

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Benennung der Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung, Energieagentur Rhein Sieg e.V.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die unten aufgeführten Vertreter für die Mitgliederversammlung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V.:

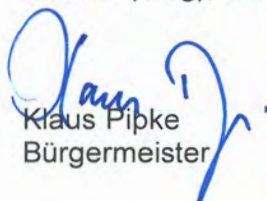
Nr.	Bürgermeister/Vertreter/in	Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.	Bürgermeister		
2.	Vertreter/in		

Begründung

Gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. entsendet die Stadt Hennef jeweils bis zu zwei Vertreter/innen in die Mitgliederversammlung. Neben dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten erste/n Vertreter/in, bestellt der Rat eine/n zweite/n Vertreter/in. Für beide Positionen sind Stellvertreter/innen zu benennen.

Die Wahl für den/die zweite/n Vertreter/in vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht obliegt dem Rat der Stadt Hennef.

Hennef (Sieg), den 28.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Vorl.Nr.: V/2020/2465
Datum: 14.10.2020

TOP: 4.21
Anlage Nr.: 22

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen in den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgende Mitglieder und Stellvertreter/innen der Stadt für den Aufsichtsrat der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG:

1. Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftervertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co. KG mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus dem Bürgermeister als geborenem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern, die paritätisch von den Kommanditisten Stadt Hennef (51 %) und Rhein-Sieg Netz GmbH (49 %) bestellt werden.
2. Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Bürgermeister/ Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm	
2. CDU		
3. CDU		
4. SPD		
5. Bündnis 90/Die Grünen		

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftervertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG besteht der Aufsichtsrat der Stadt Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt

Hennef als geborenes Mitglied.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils paritätisch von den Kommanditisten bestellt. Kommanditisten sind die Stadt Hennef (51 %) und die Rhein-Sieg Netz GmbH (49 %).

Die Wahl der Vertreter vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da – wie bereits ausgeführt – der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 28.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR)
Vorl.Nr.: V/2020/2464
Datum: 14.10.2020

TOP: 4.22
Anlage Nr.: 23

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende/n Vertreter/in und Stellvertreter/in der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadt Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG:

Vertreter/in:

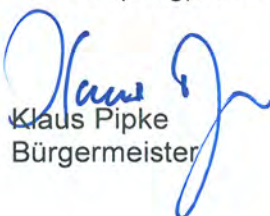
Stellvertreter/in:

Begründung

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG sind Organe der Gesellschaft u.a. die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Gesellschafter. Gesellschafter ist die Stadt Hennef mit 51 % und die Rhein-Sieg Netz GmbH mit 49 % Anteil.

Für die Gesellschafterversammlung ist gem. § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ein/e Vertreter/in der Stadt zu benennen. Die Benennung erfolgt gemäß § 113 GO NW. Danach vertritt ein vom Rat bestellte/r Vertreter/in die Stadt in Gesellschafterversammlungen bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an deren die Gemeinde beteiligt ist.

Hennef (Sieg), den 28.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2467
Datum: 21.10.2020

TOP: 4.24
Anlage Nr.: 25

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Aufnahme des normalen Geschäftsbetriebes mit Ausschuss- und Ratssitzungen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.09.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) nehmen ihren Sitzungsdienst nach der konstituierenden Ratssitzung am 9. November 2020 wieder wie gewohnt auf.

Begründung

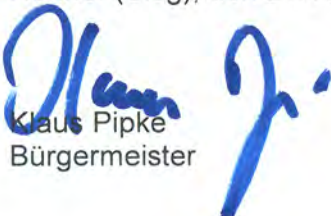
Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Ältestenrat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Befristung wurde auf den Zeitraum bis zu den Sommerferien ausgeweitet. Anschließend folgten am 13. und 27. September 2020 die Kommunalwahlen, in dieser Zeit konnten ebenfalls keine Sitzungen stattfinden. Unaufschiebbare Entscheidungen wurden per Dringlichkeit gem. § 60 GO NRW getroffen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben mit Schreiben vom 25.09.2020 die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes der Ausschuss- und Ratssitzungen beantragt.

Die Stadt beabsichtigt, nach der konstituierenden Ratssitzung am 9. November 2020 den Sitzungsdienst wiederaufzunehmen und Ausschusssitzungen wie gewohnt stattfinden zu lassen. Der Sitzungskalender für die erste Sitzungsrunde November/Dezember und für das Jahr 2021 ist derzeit in Bearbeitung, die Termine werden mit den neuen Ausschussvorsitzenden vereinbart und in der letzten Ratssitzung des Jahres, voraussichtlich am 21. Dezember 2020 vorgelegt.

Die Ausschusssitzungen werden in der Meys-Fabrik und die Ratssitzungen in der Halle Meiersheide stattfinden, um die Abstände weiterhin gewährleisten zu können. Es wird aktuell ein Webcast und Streaming der jeweiligen Sitzungen erarbeitet. Eine dafür benötigte Anpassung in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) ist ebenfalls beabsichtigt.

Hennef (Sieg), den 21.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Eingang 25.09.2020

100 J. i. d. R.

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 25. September 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

hiermit stellen wir, Bündnis 90/Die Grünen, folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Wir beantragen, den normalen Geschäftsbetrieb mit Ausschuss- und Ratssitzungen wiederaufzunehmen.

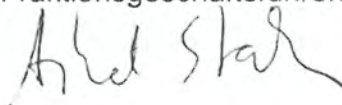
Begründung:

Es stehen ausreichend große Räumlichkeiten in der Stadt Hennef zur Verfügung – auch unter Corona Gesichtspunkten. Auch bestehen die technischen Möglichkeiten gefährdete Personen virtuell an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Astrid Stahn
Fraktionsgeschäftsführerin





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2458
Datum: 14.10.2020

TOP: 4.25
Anlage Nr.: 26

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Elternbeiträge Juni

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt: Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung bzgl. Elternbeiträge Juni und Juli 2020 wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeit entnehmen Sie bitte der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt im Wege der Dringlichkeit:

Die Stadt Hennef setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 vollständig aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

Im Nachgang zu der dringlichen Entscheidung über die Aussetzung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.06.2020 sollen nun, nachdem der Haushaltsausschuss des Landtages NRW in seiner Sitzung vom 29.06.2020 eine entsprechende Entscheidung getroffen hat, die Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) vollständig für die Monate Juni und Juli 2020 ausgesetzt werden.

Ab dem 15.06.2020 ist der Unterricht in den Grundschulen wieder für alle Klassen aufgenommen worden und in gewissem Umfang auch die Angebote im Offenen Ganztag.

Da die Entscheidung auf Landesebene lange Zeit nicht feststand, eine (teilweise) Aussetzung der Beiträge analog der Regelungen für die Betreuung in Tageseinrichtungen bzw. der Tagespflege aber zu erwarten war, wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Erhebung der vollständigen Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen in der OGS für den Monat Juli 2020 verzichtet. Da die Regelung von Seiten des Landes erst jetzt veröffentlicht wurde, und dabei eine vollständige Aussetzung der Beiträge für die beiden Monate Juni und Juli 2020 vorgesehen ist, werden die bereits erhobenen Beiträge für den Monat Juni 2020 den Eltern erstattet bzw. mit den Folgemonaten verrechnet.

Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen, wie bereits für die Monate April und Mai 2020.

Die Stadt Hennef verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für die beiden Monate.

Wenn man die Sollstellung für die Monate Juni und Juli 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 196.000,00 Euro zu rechnen, der sich auf das folgende Produkt auswirkt:

0337078 (Fördermaßnahmen für Schüler*innen): rd. 196.000,00 Euro

Die Landesregierung hat angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 Prozent zu übernehmen.

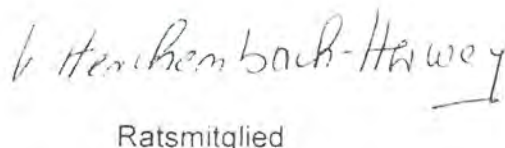
Begründung der Dringlichkeit

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Befristung wurde zwischenzeitlich auf den Zeitraum bis zu den Sommerferien ausgeweitet. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall ist die Dringlichkeit gegeben, weil die Grundlage erst am 01.07.2020 der Stadt Hennef übermittelt wurde und die Umsetzung sofort wirksam werden soll.

Hennef 6.07.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister


Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2459
Datum: 14.10.2020

TOP: 4.26
Anlage Nr.: 27

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Kommunaler Zuschuss für die Durchführung von Angeboten zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der SEK I

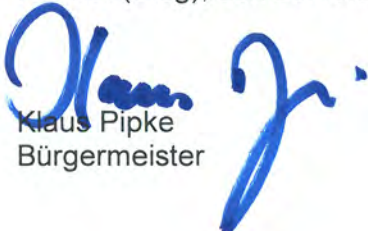
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt: Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung bzgl. Kommunalen Zuschuss für die Durchführung von Angeboten zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der SEK I wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeit entnehmen Sie bitte der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hennef (sieg) beschließt im Wege der Dringlichkeit:

Zur Finanzierung des Programms „SGH fit“ erhält das Städtische Gymnasium Hennef unter Berücksichtigung der Haushaltssperre von 1,5 % für das 2. Schulhalbjahr 2019/20 und für das 1. Schulhalbjahr 2020/21 jeweils einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 985 €, im Kalenderjahr also insgesamt maximal 1.970 €.

Die Gesamtschule Hennef Meiersheide erhält zur Finanzierung des „Projekts zur Förderung von Flüchtlingskindern im Rahmen des Ganztagsangebotes“ unter Berücksichtigung der Haushaltssperre von 1,5 % für das 2. Schulhalbjahr 2019/20 und das 1. Schulhalbjahr 2020/21 jeweils einen Zuschuss von 492,50 €, im Kalenderjahr also insgesamt 985 €.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 31.03.2014 die Förderrichtlinie für Angebote zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I beschlossen, die zum 01.08.2014 in Kraft getreten ist. Danach werden Betreuungsmaßnahmen, die über die verpflichtende Unterrichtszeit hinausgehen, am Gymnasium und den beiden Gesamtschulen unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt. Die Schulen stellen entsprechende Anträge für das entsprechende Haushaltsjahr, die der Schulträger qualitativ bewertet und sie unter Berücksichtigung der Bedürfnislage und dem Grad der angestrebten Zielerreichung dem Ausschuss für Schule und Inklusion zur Entscheidung vorlegt.

Es handelt sich bei diesem Zuschuss um eine freiwillige Ausgabe. Bereits zum Haushaltsjahr 2016 wurde der Zuschuss von ehemals 9.000 € auf 4.000 € gekürzt, um der Haushaltskonsolidierung Rechnung zu tragen. Davon sind 2.000 € für Angebote des Städtischen Gymnasiums vorgesehen (pro Halbjahr jeweils 1.000 €) sowie jeweils 1.000 € für Angebote der beiden Hennefer Gesamtschulen (pro Halbjahr jeweils 500 € pro Gesamtschule).

Gemäß den Auflagen zur Haushaltsgenehmigung 2017 war die Verwaltung gehalten, bei allen freiwilligen Leistungen zu prüfen, ob diese aufgegeben werden können bzw. der Aufwand reduziert werden kann. So wurde wie in den vergangenen Jahren denn auch der Ansatz bezüglich der Zuschüsse gemäß der Förderrichtlinie um eine 1,5 %ige Haushaltssperre gekürzt.

1. Städtisches Gymnasium Hennef:

Die Fördermaßnahme „SGH fit“ ist eine langjährige Betreuungsmaßnahme am Städtischen Gymnasium, die die Voraussetzungen für die Förderrichtlinie erfüllt und somit entsprechend bezuschusst werden kann. Unter Berücksichtigung der

Haushaltssperre von 1,5 % soll der für das Gymnasium vorgesehene Zuschuss in Höhe von 1.970 € für das Kalenderjahr 2020 (985 € pro Schulhalbjahr) gewährt werden.

2. Gesamtschule Hennef Meiersheide:

Seit 2017 hat die Gesamtschule Hennef Meiersheide ein „Projekt zur Förderung von Flüchtlingskindern im Rahmen des Ganztagsangebotes“ erfolgreich durchgeführt. Dafür wurde für Schülerinnen und Schüler der Sprachfördergruppe ein Angebot mit dem Schwerpunkt Musik und Tanz angeboten. Durch die sportlichen und musikalischen Aktivitäten soll das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden. Nähere Informationen können dem beigefügten Antrag entnommen werden. Ziel und Zweck der Förderrichtlinie ist es unter anderem, den Schulen bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, Kinder mit besonderen Förderbedarfen, insbesondere im emotionalen und sozialen Bereich, bei ihrer Entwicklung zu unterstützen. Daher soll der für die Gesamtschule Hennef Meiersheide vorgesehene Zuschuss unter Berücksichtigung der Haushaltssperre von 1,5 % in Höhe von 985 € für das Kalenderjahr 2020 (492,50 € pro Schulhalbjahr) gewährt werden.

3. Gesamtschule Hennef-West:

Seitens der Gesamtschule Hennef-West wurde kein entsprechender Antrag gestellt.

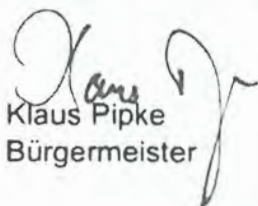
Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

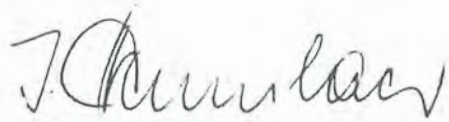
Begründung der Dringlichkeit:

Der Ältestenrat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, alle Ausschusssitzungen bis zu den Osterferien abzusagen, um bestehende Infektionsketten zu unterbrechen. Diese Befristung wurde zwischenzeitlich auf den Zeitraum bis zu den Kommunalwahlen ausgeweitet. Es wurde festgelegt, unaufschiebbare Entscheidungen per Dringlichkeit zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall ist die Dringlichkeit gegeben, weil die betreffenden Schulen bereits im 2. Schulhalbjahr 2019/20 bis zur Schulschließung im März Ausgaben aufgrund der Angebote hatten und mit Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2020/21 die o.a. Maßnahmen ebenfalls wieder aufgenommen werden sollen.

Hennef, 17.08.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister


Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2460
Datum: 14.10.2020

TOP: 4.27
Anlage Nr.: 28

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Stadtflohmarktes am 04.10.2020

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt: Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung bzgl. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Stadtflohmarktes am 04.10.2020 wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeit entnehmen Sie bitte der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung

gem. § 60 II GO NRW

Hier: Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Stadtflohmarktes am 04.10.2020

Entscheidung:

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Stadtflohmarktes am 04.10.2020 wird beschlossen:

Sachverhaltsschilderung und Begründung der Dringlichkeit:

Gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Bei dem Hennefer Stadtflohmarkt handelt es sich bereits um eine seit vielen Jahren stattfindende Traditionsveranstaltung, die sich auf folgenden innerstädtischen Bereich beschränkt:

Frankfurter Straße zwischen Bahnübergang Hennef/Warth und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der Alten Ladestraße (ehemalige Bachstraße), Bahnhofstraße, Lindenstraße und der Mozartstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Heiligenstädter Platz in 53773 Hennef.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich ebenfalls auf diesen innerstädtischen Bereich. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

Bei der „Alten Ladestraße“ liegt der Zusammenhang/Anlassbezug wegen der räumlichen Nähe zum Veranstaltungsbereich im Sinne des § 6 Abs. 1 S.3 LÖG vor, weil die Ausstrahlungswirkung durch das in dem Gebäude Alte Ladestraße 1-5 befindliche, unmittelbar an die Veranstaltungsfläche angrenzende Parkhaus mit

210 Parkplätzen gegeben ist und die gesteigerten Besucherzahlen in den angrenzenden Geschäften Bahnhofstraße und „Alte Ladestraße“ den Anlassbezug zur Veranstaltung nahelegen.

Der Besucherstrom wird vom Parkhaus an den angrenzenden Einzelhandelsgeschäften vorbei über den Zebrastreifen zum Veranstaltungsgelände geführt.

Des Weiteren wird der Busverkehr über die Alte Ladestraße zur Frankfurter Straße stadtauswärts geführt und kann insofern nicht vom Verkehr freigehalten werden, bzw. als Erweiterung der Veranstaltungsfläche genutzt werden. Der Straßenzug ist daher während der Veranstaltung eine der maßgeblichen Anbindungen an den ÖPNV-Verkehr und verbindet den Besucherstrom zum/vom Veranstaltungsgelände hin/weg.

In diesem Jahr ist der Stadtflohmarktes erstmalig mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden, was die Attraktivität des Stadtflohmarktes an diesem Tag deutlich steigert. Auch die örtlichen Vereine werden beteiligt sein

Die Besucherströme bewegen sich über die Frankfurter Straße, die als Hauptachse durch den innerstädtischen Bereich und die Veranstaltungsfläche führt, und Nebenstraßen in nördliche als auch in südliche Richtung aufweist. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Stadtflohmarktes Hennef ein zusätzliches Angebot.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt zusätzlich ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient. Der Hennefer Stadtflohmarkt führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 10.000 Besuchern gerechnet werden kann. Diese Besucher stammen nicht nur aus dem Hennefer Stadtgebiet, sondern auch aus den umliegenden oder zum Teil weiter entfernten Kommunen.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am 04.10.2020 dient auch dazu, den Besuchern das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürgerinnen und Bürger weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten, gestärkt werden.

Ein abgestimmtes Infektions- und Hygienekonzept ermöglicht die Durchführung des Stadtflohmarktes.

Die Dringlichkeit der Entscheidung ergibt sich aus der Tatsache, dass der verkaufsoffene Sonntag bereits am 04.10.2020 stattfinden soll. Damit Rechtssicherheit geschaffen wird, muss die formalrechtlich notwendige Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung spätestens am 02.10.2020 erfolgen. Mit dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann daher nicht bis zum Beschluss in der nächsten Ratssitzung nach der Neukonstituierung des Rates gewartet werden.

Eine rechtzeitige Einberufung des Rates und auch des Hauptausschusses ist nicht mehr möglich.

Das nach § 6 Abs. 4, S.5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer (mit Fristende 24.10.2020) wurde eingeleitet.

Hennef, den


Klaus Pipke
Bürgermeister


Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2020/2466
Datum: 21.10.2020

TOP: 4.28
Anlage Nr.: 29

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Förderprogramm "Gute Schule 2020"

Beschlussvorschlag

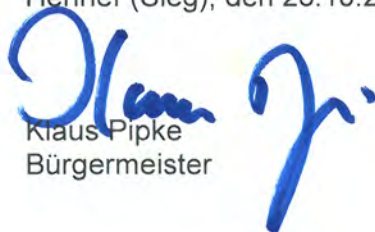
Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt: Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung bzgl. Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wird zugestimmt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeit entnehmen Sie bitte der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung.

Als Anlage erhalten Sie die Ermächtigungsübertragung aus dem Ergebnisaufwand (Aufwandsposition Instandhaltung GGS Uckerath) vom Haushaltsjahr 2020 ins Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnisnahme.

Hennef (Sieg), den 26.10.2020


Klaus Pipke
Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung

gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
Amt 10 / Abt. 120 (IT-Abteilung)

Gremium	Sitzung am	öffentlich/nicht öffentlich
Rat		Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Förderprogramm „Gute Schule 2020“

Entscheidung:

Die für das Jahr 2020 zu beantragenden Mittel werden vollständig für Zwecke des Schulbaus verwendet.

Begründung:

In seiner Sitzung am 03.04.2017 beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) ein Konzept zur Verwendung der Mittel, die von der Stadt Hennef im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ beantragt werden konnten (s. Vorl.-Nr. V/2017/0909).

Anschließend wurde in der Ratssitzung am 09.10.2017 für die Jahre 2017-2020 eine konkrete Maßnahmenliste beschlossen (s. Vorl.-Nr. V/2017/1131). Es sollten demnach 416.000,00 € für Modernisierungen im Bereich der Schul-IT verwendet werden. Dies entspricht jährlichen Investitionen von 104.000,00 € während der Programmlaufzeit. In den Jahren 2017-2019 wurden diese Mittel beschlussgemäß eingesetzt.

Zwischenzeitlich traten jedoch für Zwecke der Schul-IT umfangreiche Fördermöglichkeiten im Rahmen des „DigitalPakts Schule“ in Höhe von rund 1,8 Mio. € hinzu.

Zur Umsetzung der seinerzeit beschriebenen Maßnahmen bedarf es daher im Jahr 2020 keiner zwingenden Inanspruchnahme der Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“. Die Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ können auch für andere Zwecke (Modernisierung und Instandsetzungsmaßnahmen an Schulen) verwendet werden.

Im beschlossenen Maßnahmenkatalog sollen im Jahr 2020 Fördermittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ für die Fassadensanierung an der GGS Am Steimel in Hennef Uckerath, beantragt werden. Für diese Maßnahme ergibt sich jedoch eine Unterfinanzierung, die derzeit aus Eigenmitteln der Stadt Hennef zu decken wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die ursprünglich im Jahr 2020 vorgesehenen Mittel i. H. v. 104.000,00 € für die Modernisierung im IT-Bereich abweichend vom o.g. Beschluss für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der GGS Am Steimel beantragt und verwendet werden und somit der Eigenmittelanteil der Stadt Hennef reduziert wird.

Im Jahr 2020 würden die Mittel also zu 100% für Schulbau/-sanierung eingesetzt. Nach bisheriger Beschlusslage waren hierfür 90% und für Schul-IT 10% der Fördermittel in jedem Jahr der Laufzeit vorgesehen.

Die vorgesehenen Maßnahmen der Modernisierung im IT-Bereich der Schulen werden alternativ mit neu zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ umgesetzt.

Die Förderbedingungen des Programms „Gute Schule 2020“ erfordern ein vom Rat zu beschließendes, verpflichtendes Konzept zur Verwendung der Mittel. Diese Anforderung wurde durch die eingangs genannten Beschlüsse erfüllt. Vorliegend werden diese Beschlüsse inhaltlich geändert, so dass es eines erneuten, abändernden Ratsbeschlusses bedarf.

Das Vorgehen ist innerhalb der Verwaltung zwischen den beteiligten Stellen (Zentrale Gebäudewirtschaft und IT-Abteilung) abgestimmt.

Begründung der Dringlichkeit:

Um die Mittel noch in diesem Jahr – dem letzten Jahr der Laufzeit – fristgerecht beantragen und abrufen zu können, bedarf es einer kurzfristigen Entscheidung, bereits vor der Sitzung des Rates am 09.11.2020. Eine Verwendung der Mittel kann förderunschädlich noch in den anschließenden 48 Monaten nach der Auszahlung erfolgen.

53773 Hennef (Sieg), 14.10.2020

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter



Mario Dahm
Ratsmitglied

Anlage zur Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung von 14.10.2020, hier Förderprogramm „Gute Schule 2020“, zur Kenntnisnahme.

Fördermittelverwendung aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020

- Ermächtigungsübertragung Ergebnisplanansatz Instandhaltungsmaßnahme GGS Uckerath

Begründung:

Das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wurde vom Land NRW im Jahr 2017 für die Jahre 2017 bis 2020 aufgelegt.

Der Stadt Hennef wurden für die vorgenannten Jahre dementsprechend Fördermittel in Höhe von insgesamt 3,9 Mio. € zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zugewiesen. Nach Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Schule und Inklusion und im Bauausschuss wurde eine Verwendung investiv für die Digitalisierung der Schulen von insgesamt 416.000 € (Haushaltsansätze 2018 bis 2020), investiv für die Sanierung der Dreifachsporthalle Gymnasium in Höhe von 2.620.000 € (Haushaltsansätze 2018 und 2019) und ergebniswirksam für die Instandhaltung der Fassade Lehrschwimmbad/Turnhalle und Treppenhäuser Schulgebäude GGS Uckerath in Höhe von 876.908 € (Haushaltsansatz 2020) vorgenommen. Die Fördermittel der Jahre 2017 bis 2019 wurden ab 2018 fristgerecht abgerufen.

Die letzte Fördercharge für 2020 ist in den nächsten Tagen abzurufen, ansonsten verfällt sie. Die Mittel werden bei Eingang 2020 als Liquiditätskredite passiviert und verstärken gleichzeitig vorübergehend die liquiden Mittel der Kasse.

Die Fördermittel 2020 refinanzieren wie bereits ausgeführt im Doppelhaushalt 2020/2021 beim Produkt 012 „Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken“ den etatisierten Instandhaltungs-aufwand (Konto 521103) der GGS Uckerath.

Aufgrund von Personalengpässen/-veränderungen und aufgrund der COVID-19 Pandemie lässt sich die Instandsetzungsmaßnahme nicht mehr in 2020 umsetzen.

Gemäß Haushaltsgenehmigung der Aufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zum Doppelhaushalt 2020/2021 Ziffer 5 sind Ermächtigungsübertragungen sehr restriktiv zu handhaben, so dass Ermächtigungsübertragungen im Ergebnisplan bei Kommunen in der Haushaltssicherung nicht erfolgen sollen. Hier kann die ausnahmsweise Notwendigkeit mit dem sonstigen Wegfall der vorgenannten Fördermittel 2020 begründet werden.

Des Weiteren neutralisiert die im Haushaltsjahr 2020 etatisierte und nun entsprechend der Entstehung der Aufwendungen dem Haushaltsjahr 2021 zuzurechnende Förderung in Höhe von 876.908 € die Ergebnisbelastung bis auf 83.092 €

Alternativ kommt kein außerplanmäßiger Mittelbedarfsansatz in Frage, da die Unabweisbarkeit (Dringlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit) erlangt eine Dimension, bei der ein Verzicht auf die Umsetzung oder eine Verschiebung zu haushaltswirtschaftlichen oder aufgabenbezogenen Beeinträchtigungen führen könnte) aufgrund des Fördermittelabrufes in 2020 nur für das Jahr 2020 und nicht für 2021 begründet werden könnte.

Da dem Produkt IT zurzeit weitere Fördertöpfe des Landes NRW zur Verfügung stehen, ist die Fördercharge IT „Gute Schule 2020“ des Jahres 2020 in Höhe von 104.000 € per Dringlichkeitsentscheidung vom 14.10.2020 zur Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahme GGS Uckerath verschoben worden.

Bei Abruf der Fördermittel in den nächsten Tagen kann somit auch dieser Betrag als Liquiditätskredit passiviert werden und verstärkt ebenfalls vorübergehend die liquiden Mittel der Kasse.

Der Umfang der zur Finanzierung der Instandhaltungsaufwendungen GGS Uckerath zur Verfügung stehenden Erträge erhöht sich aufgrund der Mittelverschiebung entsprechend. Dies führt dann bei Verwendung in 2021 dazu, dass eine Entlastung des Jahresergebnisses 2020 nicht durch eine Belastung des Jahresergebnisses 2021 (Differenz ursprünglicher Fördermittel zu Instandhaltungsmaßnahme GGS Uckerath) ersetzt wird.

Ergebnis:

Abweichend von den Auflagen der Haushaltsgenehmigung der Aufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu Ziffer 5 wird eine Ermächtigungsübertragung des Aufwandsansatzes der Instandhaltungsmaßnahme der GGS Uckerath zugelassen und durch diesem gegenüberstehende, dem Haushaltsjahr 2021 zuzurechnende Erträge aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ aufgefangen.

In der Ergebnisrechnung stehen die Fördermittel dann 2021, durch Einbuchung einer Landestransferforderung „Gute Schule 2020“ und einer Ertragsbuchung Schuldendiensthilfe, dem Aufwand der Instandhaltungsmaßnahme GGS Uckerath aufwandsneutralisierend gegenüber.